

Betriebssatzung der Gemeinde Bockhorn

für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 27.01.2005 die folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bockhorn nach der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“.
- (3) Von der Festsetzung des Stammkapitals wird aufgrund einer Befreiung gemäß § 34 (1) EigBetrVO abgesehen.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet anfallende Abwässer einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung

- (1) Die Werksleitung obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
 2. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 12.500,-- € z.B.: Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Bockhorn bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit § 5 EigBetriebsVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetriebsVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetriebsVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.05.1997 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2004 außer Kraft.

Bockhorn, den 27.01.2005

gez. Spiekermann

Spiekermann
(Bürgermeister)